

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1802

20.10.1802 (Nr. 168)

Carlzruher

Zeitung.

Mittwoch

Den 20. October.

I 8

O 2,



Mit Hochfürstlich Markgrävlich Badischen gnädigsten Privilegio.

RELATA REFERO.

Vom Inn, vom 10 Oct.

Gestern Nachmittags reiste der fürstl. Kanzler von Vassau, H. v. Rademacher, nach Regensburg ab, um bey der Reichsdeputation eine Vorstellung, das Schicksal der Stadt Vassau von dem des größern Theils vom Lande nicht zu trennen, einzureichen. Zu gleicher Zeit ward von dem Fürstbischoff an den Stadtmagistrat erlassen, daß der militärische Schutz von Osterreich nur zu dem Ende begehrt worden sey, um die Erreichung jener Absicht zu befördern.

Regensburg, vom 12 Oct.

Es war voranzusehen, daß sich bey dem hiesigen Congress die nämlichen Widersprüche erneuern würden, womit man schon in Rastadt dem Recht der Kaiserlichen Plenipotenz, sich als Kaiserliche Commission darzustellen, und in dieser Eigenschaft die Deputationschlüsse zu begnehmigen, entgegentrat. Damals ließ es die Deputation bey einer glimpflichen Verwahrung, und die Kaiserl. Commission hielt sich an der einmal angenommenen Ausfertigungsform fest. Dadurch war man von beyden Seiten gegen alle Nachtheile geschützt. Ist ist die Sache zu einer bedeutenden Diskussion gediehen, wovon man den Grund in dem verweigerten Vortritt der Plenipotenz zu dem bekannten Abschluß vom 2ten Sept. suchen muß.

Die allgemeine Erwartung war auf den Inhalt der Erklärung gespannt, welche die Kaiserl. Commission in Beziehung auf diesen Gegenstand, und besonders gegen mehrere einzelne Abstimmungen geben würde. Dieselbe ist nun den 8. dieses in einem eignen

Commissionedekret erfolgt, wovon hier ein Auszug geliefert wird.

Die Kaiserl. Plenipotenz drückt Ihr schmerzliches Gefühl darüber aus, daß man selbst in dem Zeitpunkt gerechter Trauer über die bedauernewürdige Lage des deutschen Vaterlandes, in einigen Abstimmungen verfassungsmäßige Vorrechte Sr. Kaiserl. Majestät, und ihrer hochansehnlichen Commission, welche noch nie, und von keinem Stande miskannt wurden, sondern durch Reichsverfassung, positive Grundgesetz, und unverrücktes Herkommen sanktionirt sind, in Zweifel gezogen, daß man eines der ersten, und wesentlichsten Majestätsrechte des Reichsoberhauptes, nämlich Sein Mitwirkungs- und Genehmigungsrecht der Deputationschlüsse bey Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten, in die Kategorie bloßer für ruhige Zeiten erfundenen Förmlichkeiten gesetzt, und daß man diese Behauptungen sogar auf den 11 S. des IV Art. der Kaiserl. Wahlkapitulation zu gründen gemeicht habe, worinn doch das Friedensstiftungsrecht des Reichsoberhauptes als unzweifelhaft vorausgesetzt, und nur seit 1742 für die Stände das bloße Bewährungsrecht zu solchen Unterhandlungen bestimmt worden sey.

Die Ursache des verweigerten Vortritts wird unter andern aus der Reichsdeputationsvollmacht gezogen, die nur auf die Berichtigung des V. und VII. Art. des Luneviller Friedens beschränkt, zu keinen davon abweichenden Beschlüssen Gewalt gäbe.

Hierauf folgt eine feyerliche Verwahrung gegen die aufgestellte einzelne Behauptungen, und daraus

geleitete Folgen, daß nämlich die Deputation be-
 fugt sey, Ihre einseitige Schlüsse auch ein-
 seitig zu vollziehen, und die exekutive Ge-
 walt Seiner Kaiserlichen Majestät zu umgehen.
 Dann heißt es weiter: Es herrsche in ganz Deutsch-
 land die tiefste Ruhe. Fürsten und Untertanen,
 eingedenk der väterlichen Ermahnungen des Reichs-
 oberhauptes, sähen der nahen Veränderung mit
 Gleichmüthigkeit und edler Ergebung entgegen.
 Dieser glückliche Zustand erlaube demnach eine ru-
 hige Prüfung, und die Benutzung hinlänglicher Zeit,
 um nach der Allerhöchsten Willensmeinung das Ge-
 schäft zwar möglichstermaßen zu beschleunigen, aber
 Rechte, zu übersehn hätte, um die Deputation über
 die Frage, ob der Plan im Allgemeinen aufzuneh-
 men sey, vom 1ten August bis zum 2ten Septem-
 ber berathschlaget: so würde der kaiserl. Commis-
 sion doch auch wohl zu vergönnen gewesen seyn,
 zur Prüfung eines für die zahlreiche Deklamanten
 so wichtigen Beschlusses nicht 6 Tage, wie es in
 einer Abstimmung gesagt wurde, sondern 3 Tage,
 nämlich vom 10ten bis zum 13 September ohne
 Vorwurf und Ruhe zu verwenden.

Die Ausfertigungstakt der kaiserl. Commission's-
 Trete sey die nämliche, die man in Rastatt vor der
 ersten Eröffnung des Kongresses bis ans Ende durch
 volle 15 Monate ohne eine andere Widerrede als
 die Anfangs eingelegte Verwahrung beobachtet hät-
 te. Selbst die Reichsdeputation hätte in ihrer Prä-
 liminar-Verabredung vom 24ten August d. J. an-
 erkannt, und beschlossen:

- „ daß die gegenwärtige Reichsdeputation sich
- „ eben so zu der kaiserl. Plenipotenz verhalte,
- „ wie die vorige bey dem Kongreß zu Rastatt
- „ und daß sie sich allenthalben nach den Vergän-
- „ den der Rastatter Deputation gegen die hohe
- „ Plenipotenz verhalten wolle. “

Daraus möge also die Deputation selbst schließen,
 wie entfernt jeder Grund einer Beförgruß sey, daß
 man die Absicht habe, die jezige Deputation unter
 einem andern Verhältnis zu betrachten, als dem,
 welches durch das Herkommen bestätigt sey. Schließ-
 lich wird noch bemerkt, daß, wenn in der Wahlka-
 pitulation der allgemeine Ausdruck: kaiserliche Ge-
 sandtschaft vorkäme, solches wegen dem mit unter-
 laufenden Verhältnisse gegen die Gesandten aus-
 wärtiger Mächte geichäbe. Aus der nemlichen Ur-
 sache sey auch in dem Hofdekret vom 4. November
 1797. und in der jüngern kaiserl. Einberufung der
 Deputation vom 2. August dieses Jahrs der Ge-
 neraalausdruck eines kaiserl. Bevollmächtigten ge-

wählt worden. Allein nur die Vollmachten und
 Kreditive könnten das eigentliche Verhältnis der
 kaiserl. Plenipotenz gegen die Deputation bezeich-
 nen, da nun hierinn, wie immer vorg. r, der Ple-
 nipotenz die verfassungsmäßige Eigenschaft einer kaiserl.
 Kommission ausdrücklich beygelegt und da diese Voll-
 macht und Kreditive bey der ganzen Deputation ver-
 lesen und ohne Einrede zum Protokoll genommen
 worden sey, so folge wohl von selbst, daß die Ple-
 nipotenz sich die Eigenschaft einer kaiserl. Kom-
 mission nicht willkürlich beygelegt habe.

Regensburg, vom 13 Oct.

Der schwedische Komitialgesandte hat von seinem
 König folgendes Rescript aus Dreotatigholm vom
 14. Sept. erhalten: Des Königs von Schweden Ma-
 jestät haben in Ihrer Eigenschaft als Fürst und Stand
 des deutschen Reichs Ihre Sorgfalt für die Aufrecht-
 haltung der Ruhe und Besse dieses Reiches bei allen
 Gelegenheiten dargethan. Seine königl. Majestät
 konnten auch jetzt nicht ohne Besorgniß erfahren, daß
 der dem Lunaviller Frieden zu folge entworfene Ent-
 schädigungsplan, ehe er noch auf gesetzlichem Wege
 von Kaiser und Reich genehmiget worden, bereits an
 einigen Orten mit bewaffneter Hand bewerkstelliget sey.
 Se. königl. Majestät wünschten, daß diese militairischen
 Besitzergreifungen, ob sie gleich nur als provisorisch
 zu betrachten seyen, auf die rechtlichen Zuerkennungen
 der Entschädigungen keinen Einfluß haben müßten,
 und der König würde viel lieber gesehen haben, daß
 die durch die Gesetze bestimmte Ordnung auch bey die-
 ser Gelegenheit hätte beobachtet werden können, weil
 solches nicht allein zur Befestigung der im Reich glük-
 lich hergestellten Ruhe, sondern auch den Akquiriren-
 den zu mehrerer Sicherheit wegen des künftigen Bes-
 sitzes ihrer neu erworbenen Länder würde gereicht haben.
 Indem Se. königl. Majestät über diesen höchst wichti-
 gen Gegenstand Ihre Befehle eröffnen, wollen
 Höchstselben zugleich die Aufmerksamkeit Ihrer resp.
 Mitstände auf diejenigen Maasregeln und Vorkehrun-
 gen leiten, welche während des Laufes der Berath-
 schlagungen noch getroffen werden könnten, um für
 die Zukunft zu verhüten, daß nicht dergleichen dieß-
 mal vielleicht durch den Drang der Umstände eingetre-
 tenen, Abweichungen als Beispiel angezogen werden,
 und so in der Reichsverfassung unheilbare Wunden
 hinterlassen.

Regensburg, vom 14 Oct.

Gestern hat die Deputation die 14. Sitzung gehal-
 ten. Brandenburg, Baiern und Württemberg haben
 definitiv für Annahme des neuen Entschädigungsplans
 gestimmt. Mainz und Hesse-Kassel, die demselben in
 der vorigen Sitzung vorläufig beygetreten waren, ha-

ben sich ihre weitere Abstimmung vorbehalten. — In der 13 Sitzung kam eine Note des kurbraunschweigischen Comitial-Gesandten r Detatur von folgendem wesentlichen Inhalt: e. Großbritan. Majestät erklären befallig, daß Höchstse die erbliche Acquisition des Hochstifts Osnabrück vergerathen annehmen, daß solches mit ihres Kurfürstenrats vereint werde. Diesem zufolge, entsagen Allerhöchstdieselben ihren Rechten auf Hildesheim, Corvey und Hoyer, und treten das Amt Wilteshausen an den Herzog von Holstein Oldenburg bey Aufhebung des Eisenerz-Bolls ab, so wie ihre eventuelle Succession in die Grafschaft Sann-Altenkirchen an das Fürstl. Haus Nassau-Weiltingen, insofern solches die Herrschaft Vahr an Baden abtreten wird. Was die Abtretung der kurbraunschweigischen Gerechtsame und deren Gebiete, an diese beiden Reichsstädte betrifft, so sind Se. Majestät, obgleich dieser Gegenstand weder die Entschädigungs-Angelegenheit, noch die Vollziehung des Luneburger Friedens angeht, geneigt, sich de. halb mit diesen Reichsstädten einzuvernehmen.

Da es endlich von der Reichsdeput. selbst vielfältig anerkannt worden ist, daß Forderungen, welche auf einem cedirt werdenden Lande haften, mit selbigem an den neuen Besitzer übergeben, so haben Se. Maj. nicht ohne besonderes Befremden aus dem Protokoll der 11 Sitzung gesehen, daß die Deputation die von des Herz. von Sachsen-Coburg. Meinungen angeregten vermeintlichen Ansprüche an die Grafsch. Sann-Altenkirchen zur allenfallsigen freundschaftlichen Ausgleichung mit dem Kurhause Braunschweig-Lüneburg verworfen hat. Se. Maj. verwahren sich demnach gegen eine solche, vermuthlich bios durch ein Mißverständnis eingeflossene, Aeußerung auf das Feyerlichste, und haben das Zutrauen, die Deputation werde einen solchen Irrthum zurücknehmen, und den zur Sprache gekommenen Anspruch nach dermaliger Lage der Sache lediglich an Nassau-Weiltingen verweisen.

Frankreich.
Paris, vom 12 Oct.

Nach dem Urtheil des berühmten französischen Oekonomens Cadet-de-Vaux, war durch die ganz außerordentliche Hitze des verfloffenen Sommers das Klima von ganz Frankreich gleichsam in ein mittäglichs umgeschaffen; und daher glaubt er, daß der Wein von diesem Jahr in den Jahrbüchern der Weinkunde seiner Qualität wegen Epoche machen, und daß man den Wein von 1802 seiner Vorzüglichkeit wegen, vor allem andern auszeichnen werde. Ohne die Frühlingserfröste würde man wahrscheinlich sehr Menschenvergessen kein reichlicheres und besseres Weinjahr gehabt ha-

ben. Verständen die Weinbauern, setzt er sehr wahr hinzu, die Weinbereitung nach den so richtigen Grundsätzen des Ministers Chaptal, *) wad wären diese so allgemein angenommen, als es für das Wohl der National-Industrie zu wünschen wäre, so würde man in ganz Frankreich nicht einmal einen mittelmäßigen, sondern ohne Ausnahme einen vorzüglich guten Wein erhalten. Dies beweiset auch seine Untersuchung des Mostes aufs Vollkommenste. Denn der abgedampfte Most von 1802 wieht wirklich bey gleicher Menge den dritten Theil mehr Syrup, an Gewicht, als der vom Jahr 1801; denn in diesem gab das Aërometer nur 8 Grade, hingegen in dem disjähriqen 12 Grade an. Ein jeder Grad dieses Instruments zeigt 1 Loth Zucker an, und die Vermehrung also um 4 Loth Zucker auf 1 Bouteille Most, wird vereinst nach vollendeter Gährung als Resultat 12 Loth Weingeist auf 1 Bouteille mehr geben, als im Jahr 1801.

*) Dessen Abhandlung über den Bau, die Bereitung und Aufbewahrung der Weine. Aus dem französischen übersezt, und mit Anmerkungen und Zusätzen herausgegeben von C. W. Böckmann. Carlshuhe, in Mackotts Hofbuchhandlung.

Schw e i z.

Schreiben aus Lausanne, vom 9 Oct.

Der am 6. d. Abends spät, zwischen Gen. Bon der Weid und Obrist Herrenschiwand hier abgeschlossene Waffenstillstand besteht aus 8 Artikeln, wovon folgendes die wesentlichen Dispositionen sind:

Art. 1. Waffenruhe zwischen den beiderseitigen Armeen, die Feindseligkeiten können nur 24 Stunden nach der Rückkunft des Gen. Rapp nach Lausanne, anfangen.

Art. 2. Bestimmt die Demarkationslinie für die verbündeten Truppen.

Art. 3. Die helv. Truppen können sich dieser Demarkationslinie nur auf eine Stunde Wegs nähern.

Art. 4. Die Waffenruhe soll allgemein und so seyn, daß die beiden bewaffneten Körper, jedes auf dem von ihm besetzten Gebiet, Truppen senden kann, um diejenigen zur Ordnung zu bringen, die ein- oder andererseits nach Willkühr handeln wollten.

Art. 5. Wenn Frenburg kapitulirt hätte, bevor der erste Waffenstillstand zur Kenntniß des Gen. Auf der Maur gelangt wäre, so bleibt diese Stadt von den verbündeten Truppen besetzt.

Art. 6 und 7 enthalten Bestimmungen wegen der Auswechslung der Rationisten.

Art. 8. Wenn sich einige Streitigkeiten über gegenwärtige Uebereinkunft erheben sollten, so werden von beiden Seiten Kommissarien ernannt, um dieselben zu entscheiden.

Es ist bekannt, daß die Stadt Freiburg am 6. Oct. Morgens capitulirt hat. Da auf der Maur um diese Zeit Kenntniß vom ersten Waffenstillstand gehabt haben mußte, so hat Gen. Von der Weid einen Parlementär an Bachmann abgeschickt, um die Zurückgabe dieses Places zu begehren. Man kennt Bachmanns Antwort noch nicht.

Basel, vom 12 Oct.

Nach mancherley Beratschlagungen in Bern und Schwyz ic. was in Betreff der neuesten, durch den Adjut. Rapp, überbrachten, Zuschrift von Buonaparte zu beschließen seyn möchte, wobey Manche zur Nachgiebigkeit, weit Mehrere aber das Gegentheil anrathen, ward, nach dem Gutachten des Gen. Bachmann, beschlossen, Deputirte nach Paris zu schicken und dem ersten Konsul begreiflich zu machen, daß er irre, wenn er glaube, man werde nicht von selbst in der Schweiz fertig werden und zur Ruhe kommen; der allgemeine Wille der Nation habe sich allzudeutlich gegen den Helvetischen Senat und dessen Konstitution erklärt; man hoffe, er werde selbst von seinem ersten Entschluß, dieselbe mit Gewalt wieder einzuführen, absehen ic. So wurde Rapp entlassen, der aber versicherte, daß nun ungesäumt franz. Truppen einrücken würden.

Auch im Frickthal haben sich eben solche Unruhen, als in den alten Schweizerischen Kantonen, geäußert. Seit dem 23. Sept. ward die von dem franz. Gesandten anerkannte, seit dem 20 Febr. diß Jahrs bestehende, einseitige Regierung und Verfassung, an deren Spitze D. Fahrländer und Falkenstein war, von der Landpartie verdrungen. In der Nacht vom 3 auf den 4 Oct. kamen aber jene 2 nach Lauffenburg zurück, mit einem Schreiben des franz. Gesandten Berninac vom 29. Sept. an Trändlin, Präsidenten der Landstände des Frickthals. Darinn wurde alles Neuerliche umgeworfen, und den Ständen und dem Lande aufgelegt, Alles wieder auf den Fuß vom 20 Februar 1802 herzustellen.

Der ganze 4 Oct. ward in Lauffenburg mit Jubel zugebracht. Allein am 5 änderte sich die Scene. Mit Tages Anbruch erschien ein Korps bewaffneter Bayern unter Anführung des Amtmanns Zehle, und Stiftschaffners Wildpret von Rheinfelden vor den Thoren von Lauffenburg; diese mußten gedöret werden, die Bayern besetzten sie hinlänglich und drangen in die Stadt ein. Die Wohnungen von Dr. Fahrländer und Falkenstein wurden umstellt; beide mußten sich den Bayern ergeben, die sie auf die Post führten, um nach Rheinfelden brachten, wo sie sich noch befinden.

Die Folgen hievon sind nun zu erwarten. Amtmann Zehle, Schaffner Schäfer in Frick und Anton Waldmayer von Röhlin sollen bereits abgereist seyn, um den franz. Minister Berninac aufzusuchen.

Inzwischen kam zu Freiburg im Breisgau am 13. Oct. der Befehl an, daß von der im Breisgau liegenden franz. 16 Halbrigade einseitig nur das 2te Bataillon nebst dem Staab im Lande bleiben, sich aber marschfertig halten, das 1te und 3te aber sogleich nach dem Frickthal aufbrechen sollen. Wirklich sind auch diese heute am 14 Oct. aus dem Endinger Viertel und dem Waldkirchenthal, nach Sickingen ic. aufgebrochen.

Von der Schweizer Grenze, vom 14 Oct.

Wie man vernimmt, war von der Konferenz in Schwyz auf die Proklamation des ersten Konsuls eine ehrerbietige Vorstellung an ihn aufgesetzt worden, worinn es hieß, man müsse voraussetzen, daß er von der Lage der Sachen übel berichtet, und daß eine getreue Darstellung, die man ihm zukommen lassen wollen, ihm hinterhalten worden sey, man könne nicht umhin, sich mit der Hoffnung zu schmeicheln, seinen Befehl noch erhalten zu können ic. Der B. Rapp erklärte aber, daß er nach seinen Instruktionen keinen Aufschub gestatten könne, es würden also, wenn bis den 14. der Proklamation nicht Folge geleistet wäre, von mehreren Seiten franz. Truppen in die Schweiz einrücken. Hierauf war, wie man weiter erfährt, von der Schwyzer Tagsatzung erwiedert worden: zu Erfüllung der gemachten Forderungen werde sie zwar die Hände unmbglich bieten können, wohl aber der Gewalt weichen müssen, und daher ihren Truppen Befehl geben, sich bey Annäherung der Franzosen zurückzuziehen, jedoch unter Einlegung einer Protestation, durch welche man vor den Augen von ganz Europa erklären werde, daß man, obschon gezwungen, dem Drang der Umstände nachzugeben, dennoch eine allgemein verhaßte Regierung anzuerkennen nicht vermene, sondern daß die Tagsatzung, in ihrem und ihrer Kommittenen Namen, der Schweizer Nation förmlich das Recht vorbehalte, sich kraft des Bundesiller Traktats eine selbstbeliebige Verfassung unabhängig setzen zu dürfen.

Vermischte Nachrichten.

Man vernimmt, aus Strasburg vom 17. October, daß die verbündeten Schweizer für gut gefunden, sich der Proklamation des ersten Konsuls zu fügen, und ihre Truppen entlassen haben. Die helvetische Regierung begab sich bereits nach Bern, wohin auch die 2 helvetische Halbrigaden marschirten. Die Beobachtungsarmee ist noch ruhig bey Hünningen,